

*A. Änderung*

**Kreisverordnung  
zur Änderung der „Kreisverordnung  
zum Schutz von Landschaftsteilen  
in der Gemeinde Willinghusen vom 29. April 1968“  
und der „Kreisverordnung zum Schutz von  
Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel  
vom 5. September 1968“  
Vom 29. Mai 1979**

Aufgrund der §§ 16 und 57 Abs. 2 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz – LPflegG –) vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 beschriebene Fläche der „Landschaftsschutzgebiete Willinghusen und Barsbüttel“ (Kreisverordnungen vom 29. April 1968 und vom 5. September 1968 – Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 82 und S. 213), welche im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 30 und Nr. 33 geführt werden, wird aus dem Landschaftsschutz entlassen.

§ 2

(1) Die aus dem Landschaftsschutz entlassene Fläche ist rd. 12,8 ha groß und erfaßt teilweise den Geltungsbereich des Bbauungsplanes Nr. 1.31 Barsbüttel (Gebiet: Kielredder – von-Bronsart-Straße).

(2) Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 wie folgt einzutragen:

Schwarz und durchkreuzt als entfallende Landschaftsschutzgrenze und grün als Landschaftsschutzgrenze.

(3) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn – bei der unteren Landschaftspflegebehörde – archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel in 2000 Barsbüttel.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 29. Mai 1979

**Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Landschaftspflegebehörde**